



# **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

*für Kyu-und Dan-Graduierungen*

**im Landesverband Thüringen e.V.  
des Deutschen Fachsportverbandes für**

# ***Jiu-Jitsu***

Stand Januar 2018

Die Vergabe von Graduierungen kann aufgrund von Prüfungen, Verleihungen oder Einstufung erfolgen.

Kyu-Prüfungen finden in den Mitgliedsvereinen des LV statt.

Der Landesverband organisiert Dan-Prüfungen vom 1. bis 5. Dan-Grad.

## Verfahren:

### **1. Erwerb von Graduierungen mittels Prüfung**

#### *1.1 Antragsstellung zur Prüfung*

- für Kyu-Grade muss kein schriftlicher Antrag gestellt werden
- zum Erwerb eines Dan-Grades muss der Prüfling bis zum 31.01. oder 31.07. einen schriftlichen Antrag beim Landesverband einreichen. Das Antragsformular des Landesverband ist zu verwenden
- Dan-Prüfungstermine werden in Absprache mit den den Prüfern durch den Prüfungswart festgelegt.

#### *1.2 Zulassung zur Prüfung*

- um eine Prüfung abzulegen muss der Prüfling einen gültigen DFJJ- Pass besitzen
- es können keine Graduierungen übersprungen werden
- die Vorbereitungszeiten sind einzuhalten

<b>Graduierung</b>	<b>Vorbereitungszeit</b>	<b>Mindestalter</b>
5. Kyu	6 Monate	
4. Kyu	6 Monate	
3. Kyu	6 Monate	
2. Kyu	6 Monate	
1. Kyu	9 Monate	
1. Dan	1 Jahr	18 Jahre
2. Dan	2 Jahre	20 Jahre
3. Dan	3 Jahre	23 Jahre
4. Dan	4 Jahre	27 Jahre
5. Dan	5 Jahre	32 Jahre

- Kyu-Prüflinge müssen vor jeder Prüfung mindestens einen Lehrgang des Landesverbandes oder der EJJU nachweisen
- bei Dan-Graden ist das vom Prüfling ausgearbeitete Prüfungsprogramm der Prüfungskommission vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen

### 1.3 Demonstration von Grundtechniken

- Stellungen und Bewegungsformen sind in der Bahnlaufform zu demonstrieren
- Wurftechniken und Grifftechniken sind in den Grundformen zu demonstrieren
- Schlag-, Tritt- und Blocktechniken können in der Bahnlaufform, als Partnerübung oder gegen ein geeignetes Zielobjekt (Makiwara, Sandsack ...) demonstriert werden
- Nervendrucktechniken müssen immer am Partner bis zu einer Reaktion demonstriert werden, hierbei ist auf die genaue Lage und Druckrichtung der Punkte zu achten
- Der Komplex „Vorkenntnisse“ kann verkürzt werden, indem Stichproben nach Wahl der Prüfer durchgeführt werden

### 1.4 Technikbewertung

- Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:

Note 1	sehr gute Leistungen
Note 2	gute Leistungen
Note 3	befriedigende Leistungen
Note 4	genügende Leistungen
Note 5	ungenügende Leistungen

- Jede Technik muss mindestens der Note 4 entsprechen, um die Prüfung zu bestehen; wird eine Technik mit Note 5 bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden
- Bei mehreren Prüfern ist die Mehrzahl, im Zweifelsfall die Stimme des Prüfungsvorsitzenden ausschlaggebend
- Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann frühestens nach 8 Wochen, eine Dan-Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei ist das gesamte Prüfungsprogramm erneut zu demonstrieren

### 1.5 Prüfungsgebühren

- die Gebühren für Prüfungen regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes

### 1.6 Erwerb von Graduierungen außerhalb des Landesverbandes

- soll eine Graduierung bis einschließlich 5. Dan außerhalb des Landesverbandes Thüringen erworben werden, so muss im Vorfeld die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden
- der Antrag dazu muss schriftlich mit Angabe von Gründen, 3 Monate vor der Prüfung erfolgen

## **2. Erwerb von Graduierungen mittels Verleihung**

### **2.1 Verleihung von Kyu-Graden**

- eine Verleihung von Kyu-Graden ist nicht möglich

### **2.2 Verleihung von Dan-Graden**

- Es kann nur eine Graduierung durch den LV verliehen werden.
- Bei Verleihungen von Dan-Graden können die Vorbereitungszeiten unberücksichtigt bleiben. Dies liegt im Ermessen des Landesverbandes
- die Verleihung von Dan-Graduierungen ist erst ab dem 2. Dan möglich. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Antrag auf Verleihung durch den Verein bzw. Landesverband
  - b) Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes

## **3. Erwerb von Graduierungen mittels Einstufungsprüfung**

### **3.1 Kyu-Grade anderer Budo-Disziplinen**

- Kyu-Grade anderer Budoarten können anerkannt werden, wenn der Antragssteller seine Graduierung per Pass nachweisen kann, Verbandsmitglied ist und den jeweiligen Kyu-Grad nach der Prüfungsordnung des LV Thüringen in einer Prüfung bestätigt

### **3.2 Dan-Grade anderer Budo-Disziplinen und Verbände**

- Dan-Grade anderer Budoarten können anerkannt werden, wenn der Antragssteller seine Graduierung per Pass nachweisen kann, Verbandsmitglied ist und den jeweiligen Dan-Grad nach der Prüfungsordnung des LV Thüringen in einer Prüfung bestätigt

## **4. Prüfer**

### **4.1 Prüfungsberechtigte**

- Prüfen dürfen nur die vom Landesverband bestätigten Dan-Träger, welche eine Prüfervummer und -lizenz des LV besitzen
- Kyu-Prüfungen müssen von mindestens einem lizenzierten Prüfer abgenommen werden
- Dan-Prüfungen müssen von mindestens drei Prüfern, welche vom Landesverband bestellt werden, abgenommen werden
- Die Prüfer müssen mindestens den in der Prüfung angestrebten Grad innehaben
- Eine bestandene Prüfung erhält nur mit Prüfungsmarke, Prüferstempel und Unterschrift des Prüfers im Pass / Urkunde und auf der Prüfungsliste Gültigkeit
- die vom LV bereitgestellten Urkunden und Prüfungslisten sind zu verwenden

### **4.2 Erlangen der Prüfungsberechtigung**

- Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei folgenden Voraussetzungen Prüferlizenzen an Dan-Träger vergeben:
  - a) Mindestalter 21 Jahre
  - b) Mindestens 2 Jahre Danträger
  - c) Theoretische und praktische Beherrschung des gesamten Prüfungsprogrammes
  - d) Mindestens eine Teilnahme als Beisitzer bei einer Dan-Prüfung
- Die erteilten Prüferlizenzen werden im DFJJ-Budopass eingetragen
- Der Erwerb einer Prüferlizenz muss bis zum 31.01. oder 31.07. schriftlich beantragt werden. Die Einladung zum Beisitz (siehe d)) erfolgt durch den Prüfungswart

### **4.3 Gültigkeit der Prüfungsberechtigung**

- die Prüfungsberechtigung ist nur gültig in Verbindung mit einer Mitgliedschaft im Landesverband

### **4.4 Dokumentation von Prüfungen**

- Die Prüfungen sind auf den vom Landesverband bereitgestellten Listen zu dokumentieren
- Bis zum 31. Januar des Folgejahres ist eine Statistik über die abgenommenen Prüfungen beim Prüfungswart abzugeben